

FAQ-Liste des BLAK UmwS

Stand 06.11.2018, Änderungen gegenüber der vorherigen Version in Kursivschrift

§ 3 Abs. 1 AwSV

Kann ein Betreiber ein Gemisch mit festen Stoffen der WGK 3 als „allgemein wassergefährdend“ einstufen?

Antwort:

Nein. Begründung: Bereits bestehende Einstufungen nach § 66 AwSV haben Vorrang vor der generellen Festlegung der festen Gemische als „allgemein wassergefährdend“ nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV. Allgemein wassergefährdende feste Gemische kann der Betreiber gemäß § 10 Abs. 1 oder 2 AwSV als nicht wassergefährdend oder in WGK 1, 2 oder 3 einstufen.

Zu §§ 4, 8, 10:

In den §§ 4, 8 und 10 wird geregelt, dass der Betreiber einer Anlage die in der Anlage zu handhabenden Stoffe und Gemische anhand von Anlage 1 als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstuft. Ist er verpflichtet, Stoffe, die bereits vom Hersteller eingestuft worden sind, nochmals einzustufen?

Antwort:

Da sich die AwSV nicht an Hersteller richtet und richten kann, musste die Pflicht zur Einstufung an den Betreiber gerichtet werden. Dieser kann bei Stoffen und Gemischen, die nicht in die Datenbank Rigoletto aufgenommen sind bzw. deren Einstufung nicht bekannt gemacht worden ist, auf die Einstufung des Herstellers (z.B. Sicherheitsdatenblatt) zurückgreifen. Der Betreiber ist jedoch letztlich für die Richtigkeit der Einstufung verantwortlich.

Zu § 21 Abs. 1:

Der § 21 AwSV fordert für oberirdische Rohrleitungen die Ausrüstung mit Rückhalteeinrichtungen, bzw. die Sicherstellung eines gleichwertigen Sicherheitsniveau (Gefährdungsabschätzung zu Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art).

Der § 21 führt weiter aus, dass bei Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen A und B (Anlagen < 10 m³) die Gefährdungsabschätzung als geführt gilt, wenn die Heizölverbraucheranlage den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 15 entspricht. Dies dürfte die TRwS 791-1 sein.

- **Bedeutet dies, dass für Heizölverbraucheranlagen > 10 m³ mit oberirdischen nicht-selbstsichernden Saugleitungen, bei denen auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden soll, formal eine Gefährdungsabschätzung zu führen ist?**

Antwort:

Ja, das bedeutet, dass eine Gefährdungsabschätzung zu führen ist.

- **Ist die Gefährdungsabschätzung dann auf Grundlage der TRwS 780 oder auf Grundlage der TRwS 791-1 zu führen?**

Antwort:

Die Gefährdungsabschätzung ist dann auf Grundlage der TRwS 791-1 zu führen. Siehe hierzu auch das Vorwort der TRwS 791-1. Die TRwS 780 wird ihren Anwendungsbereich einschränken, dass dieser nicht für oberirdische Rohrleitungen in Heizölverbraucheranlagen gilt, da diese in der TRwS 791 geregelt sind.

- **Wer kann/muss die Gefährdungsabschätzung führen (Betreiber, Fachbetrieb, Sachverständiger?)**

Antwort:

Für die Durchführung der Gefährdungsabschätzung ist der Betreiber verantwortlich. Er kann sich hierzu einer ausreichend qualifizierten Person bedienen. Eine konkrete Vorgabe an die Qualifikation besteht nicht.

Zu § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3:

Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 müssen Rohrleitungen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein. Wie sind Kanäle für unterirdische Leitungen auszubilden?

Antwort:

Kanäle sind wie Schutzrohre flüssigkeitsundurchlässig auszubilden.

Zu § 21 Abs. 3:

§ 21 Abs. 3 trifft für die Rohrleitungen von Sprinkleranlagen von Heizungs- und Kühlanlagen eine Ausnahme von den Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen. Bedeutet das, dass keine Anforderungen einzuhalten sind oder müssen die Anforderungen nach §§ 17 und 18 eingehalten werden?

Antwort:

Nach der Begründung der Verordnung enthält Absatz 3 eine Sonderregelung für die Rohrleitungen, die sinnvollerweise nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können und in denen nur Gemische aus Wasser und Glycol enthalten sind. Das bedeutet, dass in diesen Fällen auf eine Rückhaltung verzichtet wird. Bzgl. der Rückhaltung sind insoweit die §§ 17 und 18 demnach nicht anwendbar.

Zu § 31 Abs. 2 in Verb. m. § 25 und § 18 Abs. 3, 4

Der § 18 Abs. 4 beschreibt für Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden der Gefährdungsstufe D im Prinzip die Anforderung R₂ (Rückhaltevermögen, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden). Danach muss bei diesen Anlagen die Rückhalteeinrichtung abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten werden kann.

Der § 25 bestimmt, dass die Regelungen des Abschnitts 3 (Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen) den jeweiligen Anforderungen nach § 18 Absatz 1 bis 3 (nicht aber Absatz 4) vorgehen.

Im § 31 Abs. 2 wird ausgeführt, dass Fass- und Gebindelager über eine Rückhalteeinrichtung mit einem Rückhaltevolumen verfügen müssen, das sich abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 entsprechend der dortigen Tabelle bestimmt.

Ist bei einem Fass- und Gebindelager der Gefährdungsstufe D wirklich eine Rückhalteeinrichtung vorzusehen, die die Summe der Einzelgebinde zurückhalten kann? Dann wäre zu klären, was bei einem Fass- und Gebindelager „die größte abgesperrte Betriebseinheit“ ist. Oder sollte es nicht so sein, dass der § 31 auch bei Fass- und Gebindelager der Gefährdungsstufe D anzuwenden ist?

Antwort:

§ 25 AwSV regelt nicht, ob § 18 Abs. 4 oder §§ 26 bis 38 AwSV vorrangig anwendbar sind. Unter Berücksichtigung des Regelungsinhalts und –zwecks des Kapitels 3 Abschnitt 3 gilt bei Fass- und Gebindelagern der Gefährdungsstufe D § 31.

§ 39

Wie ist der Rauminhalt bei der Lagerung ölbehafteter Späne (Schrottplatz) zu ermitteln, bei denen die Öle/Emulsionen – ohne Ansammlung – direkt oder gemeinsam mit Niederschlagswasser in die betrieblichen Abwasseranlagen abgeleitet werden (zur Behandlung)?

Antwort:

Das maßgebende Volumen ermittelt sich nach § 39 Abs. 8 AwSV. Liegen keine Angaben zum sich ansammelnden Volumen vor, können gemäß § 27 Satz 2 AwSV 5% des Anlagenvolumens angesetzt werden. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung beträgt nach § 27 Satz 1 AwSV das Volumen, das sich ansammeln kann, ggf. ist zusätzlich Niederschlagswasser nach § 19 Abs. 6 zu berücksichtigen.

§ 39

Gelten die Regelungen der Absätze 3 bis 8 auch für Anlage für gasförmige oder feste wassergefährdende Stoffe, obwohl dort nur das maßgebende Volumen genannt ist oder ist für diese Anlagen Abs. 2 Nr. 2 anzuwenden?

Für Anlagen zum Umgang mit gasförmigen oder festen wassergefährdenden Stoffen ist Abs. 2 Nr. 2 anzuwenden, soweit nicht in den Abs. 3 bis 8 speziellere Regelungen getroffen sind.

Zu § 39 Abs. 1 AwSV

Wie wird die Gefährdungsstufe berechnet, wenn die Anlagen sowohl flüssige als auch feste Stoffe enthalten (z. B. bei einem Gebindelager)?

Antwort:

Die Zahlen für das Volumen (m³) und die Masse (t) sind zu addieren und ohne Einheiten in die Tabelle einzusetzen.

Zu § 40 AwSV

Ist die endgültige Stilllegung einer angezeigten oder eignungsfestgestellten Anlage noch anzeigepflichtig?

Antwort:

Die Stilllegung einer Anlage ist nicht anzeigepflichtig. Die Pflicht zur Prüfung bei Stilllegung nach § 46 Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit Anlage 5 oder 6 bleibt davon unbenommen.

§ 40 AwSV in Verbindung mit § 78c WHG

Gehen die Regelungen des WHG der AwSV vor?

Antwort:

Ja. Der Bundesgesetzgeber macht keine besonderen Vorgaben für die Unterlagen, die einer Anzeige nach § 78c Abs. 2 Satz 2 WHG beizufügen sind. Sie müssen hiernach aber vollständig sein. Die Anzeigepflicht nach § 78c Abs. 2 Satz 2 WHG ist eine speziellere Regelung im Verhältnis zur Anzeigepflicht nach § 40 AwSV. Die vorzulegenden Unterlagen nach § 78c Abs. 2 Satz 2 WHG müssen die Angaben nach § 40 Abs. 2 AwSV sowie Nachweise für eine hochwassersichere Errichtung enthalten.

Zu § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

Nach der Regelung ist für bestimmte Anlagen eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich, wenn "für alle Teile einer Anlage" die geforderten Nachweise vorliegen. Was ist in diesem Zusammenhang unter "alle Teile einer Anlage" zu verstehen?

Beispiel: Reicht es bei einem Lagertank, wenn der Auffangraum nach Betonrichtlinie gebaut, der Tank nach einer Bauregeliste gefertigt und die Überfüllsicherung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung hat (Anlagenteile i.S.d. §§ 2 Abs. 9 und 14 Abs. 1) oder sind hier auch weitere Teile dieser Anlage wie z. B. die Rohrleitungen oder Tankinnenbeschichtungen oder die Pumpen etc. gemeint?

Je detaillierter die Betrachtungsweise, desto wahrscheinlicher ist, dass nicht für alle Einzelteile Nachweise vorgelegt werden können und eine Eignungsfeststellung (ggfs. nur für einzelne Anlagenteile?) notwendig wird.

Antwort:

Zur Fragestellung ist zunächst anzumerken, dass eine Eignungsfeststellung für einzelne Anlagenteile nach der Neufassung des § 63 WHG nicht mehr vorgesehen und nicht mehr möglich ist.

Es ist richtig, dass es in der Praxis kaum möglich ist, für alle Anlagenteile eine Zulassung beizubringen. Das betrifft zum Beispiel Dichtungsmittel, die nach guter fachlicher Praxis vielfach Anwendung finden, für die jedoch eine Zulassung nicht besteht. Insofern bedarf es einer pragmatischen Handhabung, die nicht für jede Dichtung oder ähnliches das Vorhandensein einer Zulassung nachfragt. Das gilt allerdings nicht für die in der Frage genannten Beispiele, soweit für diese eine Zulassung erforderlich ist (z.B. Tankinnenbeschichtung).

Zu § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Muss das Gutachten des SV nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV bestätigen, dass nur Anlagenteile verwendet wurden, die nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AwSV, § 63 Abs. 4 WHG, als geeignet gelten? z.B. nur CE-gekennzeichnete Bauprodukte oder abZ

Antwort:

Ja. Nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 muss der Sachverständige bestätigen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. Dazu ist eine Aussage zu den Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie eine Aussage zur Kompatibilität der jeweiligen Anlagenteile erforderlich.

Zu § 42

Fällt die Anlage nicht unter die Ausnahmeregelungen des § 41, ist dann in der Regel behördlicherseits im Rahmen des Verfahrens ein Sachverständigengutachten zu fordern?

Antwort:

§ 42 regelt, dass einem Antrag auf Eignungsfeststellung die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Ein Gutachten ist nur dann erforderlich und zu fordern, wenn die Behörde den technischen Aufbau und die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen der Anlage nicht selbst abschließend beurteilen kann.

Zu § 43 Abs. 1

Der Umfang der Anlagendokumentation ist in § 43 Abs. 1 AwSV definiert und deckt sich weitestgehend mit den Inhalten der Anlagenbeschreibung nach der TRWS 779 Nr. 6.2 Nr. 2. Sind hier zusätzlich noch Änderungen/Ergänzungen durch den Betreiber vorzunehmen, oder kann die Anlagenbeschreibung „mit einer anderen Überschrift“ übernommen werden?

Antwort:

In der Begründung zur AwSV ist ausgeführt, dass eine solche Anlagendokumentation für einen verantwortungsvollen Betreiber selbstverständlich ist und auch derjenigen entspricht, die seit Jahren in der TRWS 779 „Allgemeine technische Regelungen“ unter Punkt 6.2 aufgeführt war. Es ist jedoch möglich, dass im Einzelfall aufgrund des § 43 Abs. 2 Ergänzungen notwendig werden (Zusätzliche Unterlagen, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind).

§ 45 AwSV

In allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abP) der Beschichtungsstoffe gibt es die Bestimmung, dass Beschichtungsarbeiten nicht von einem Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG ausgeführt werden müssen. Dies bezieht sich auf die Ausnahme in § 24 Nr. 4 Muster-VAWS. Geht die abP als „speziellere Vorschrift“ vor oder ist die Grundlage für diese Bestimmung durch die AwSV entfallen?

Antwort

Eine § 24 Nr. 4 Muster-VAWS entsprechende Regelung ist in § 45 AwSV nicht enthalten. Das Aufbringen der Beschichtungsstoffe ist damit fachbetriebspflichtig, soweit es sich nicht um Instandhaltungsmaßnahmen handelt.

Zu § 47 AwSV

Darf ein Sachverständiger, der ein Gutachten nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV erstellt hat oder anderweitig seitens des Betreibers im Verfahren beteiligt war, auch die Sachverständigenprüfung der Anlage durchführen?

Antwort:

Sachverständige, die ein Gutachten nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV erstellt haben, dürfen bei dieser Anlage keine Prüfung nach § 46 AwSV durchführen (vgl. LAWA-Merkblatt „Anerkennung von Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften“ Nr. 3.2.2.2, S. 12)

§ 51

Gilt die Abstandsregel nur für die Behälter oder auch für die Umwallung?

Antwort:

Eine Umwallung ist als Anlagenteil nach § 2 Absatz 16 anzusehen. Der Abstand zum Gewässer ist deswegen auch von der Umwallung einzuhalten. In der TRwS 793 Biogasanlagen werden technische Anforderungen an die Umwallung geregelt werden.

Zu Anlage 7 Nr. 6.1 der AwSV

Wie verhält es sich mit der nachträglichen Anzeige von Bestandsanlagen, wenn der Betreiber nicht von sich aus das Anzeigeverfahren initiiert?

Antwort:

Hier gilt der Verweis auf § 40 AwSV, in dem eine Anzeige nur bei Neuanlagen oder wesentlichen Änderungen vorgesehen sind. Eine nachträgliche Anzeige für den Betrieb einer Anlage ist somit nicht vorgesehen.